

Satzung über die Erhebung von Elternbeiträgen und weiteren Entgelten für die Betreuung von Kindern in Kindertageseinrichtungen der Gemeinde Cavertitz

(Elternbeitragssatzung für Kindertageseinrichtungen)

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. März 2018 (SächsGVBl. S. 62), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 9. Februar 2022 (SächsGVBl. S. 134), der §§ 2 und 9 Sächsisches Kommunalabgabengesetz (SächsKAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. März 2018 (SächsGVBl. S. 62), zuletzt geändert durch Artikel 2 Abs. 17 des Gesetzes vom 5. April 2019 (SächsGVBl. S. 245), sowie des Sächsischen Gesetzes zur Förderung von Kindern in Tageseinrichtungen (Gesetz über Kindertageseinrichtungen - SächsKitaG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Mai 2009 (SächsGVBl. S. 225), zuletzt geändert durch Artikel 13 des Gesetzes vom 21. Mai 2021 (SächsGVBl. S. 578), in der jeweils gültigen Fassung hat der Gemeinderat der Gemeinde Cavertitz am 07.11.2022 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Geltungsbereich

- (1) Diese Satzung gilt für Personensorgeberechtigte, deren Kinder in Kindertageseinrichtungen der Gemeinde Cavertitz im Sinne von § 1 Abs. 2 – 4 SächsKitaG betreut werden.
- (2) Für Personensorgeberechtigte, deren Kinder in Kindertageseinrichtungen in freier Trägerschaft oder in Kindertagespflege im Gebiet der Gemeinde Cavertitz betreut werden, gilt § 4 Abs. 1 – 9 der Satzung.

§ 2

Pflicht zur Zahlung des Elternbeitrages, weitere Entgelte

- (1) Für die Betreuung von Kindern in Kindertageseinrichtungen der Gemeinde erhebt die Gemeinde Cavertitz Elternbeiträge und weitere Entgelte.
- (2) Die Pflicht zur Zahlung der Elternbeiträge entsteht bei der Aufnahme eines Kindes in eine Kindertageseinrichtung mit dem Beginn des Monats, in dem das Kind in die Einrichtung aufgenommen wird. Sie endet mit dem Ende des Monats, in dem das Kind letztmalig die Kindertageseinrichtung besucht.
- (3) Erfolgt eine Aufnahme in begründeten Ausnahmefällen nach dem 15. des Monats, ist die Hälfte der Gebühr zu entrichten. Diese Regelung findet analog Anwendung, wenn das Kind vor dem 16. des Monats aus der Tageseinrichtung ausscheidet. Die Gründe sind dem Träger der Einrichtung glaubhaft darzulegen.
- (4) Die Pflicht zur Zahlung weiterer Entgelte gemäß § 4 Abs. 8 bis 9 entsteht mit der Inanspruchnahme der Betreuung.
- (5) Krankheit, Kur und Urlaub des betreuten Kindes führen bei laufenden Betreuungsverträgen nicht zu einer Minderung bzw. einem Wegfall des Elternbeitrages. Gleiches gilt für vorübergehende Betriebsferien und die zeitweise Schließung der

Kindertageseinrichtung, welche die Dauer von einem Monat nicht überschreiten.

In begründeten Ausnahmefällen, wie Kur- oder Krankenhausaufenthalt mit erforderlicher häuslicher Pflege und ärztlich bestätigter Krankheit von mindestens einem zusammenhängenden Monat, kann ein Beitragserlass auf schriftlichen Antrag erfolgen. Dieser Antrag ist unverzüglich zu stellen.

- (6) Die Eingewöhnungszeit in der Kindertageseinrichtung der Gemeinde Cavertitz ist gebührenpflichtig. Es wird der Betrag für eine Betreuung von 4,5 Stunden in Ansatz gebracht.

§ 3 Abgabenschuldner

Schuldner des Elternbeitrages und der weiteren Entgelte sind die Personensorgeberechtigten. Bei einer Mehrheit von Personensorgeberechtigten haften diese als Gesamtschuldner.

§ 4 Höhe der Elternbeiträge und weiteren Entgelte

- (1) Berechnungsgrundlage für die Elternbeiträge sind die von der Gemeinde Cavertitz zuletzt bekannt gemachten durchschnittlichen Personal- und Sachkosten eines Platzes je Einrichtungsart, ohne Aufwendungen für Abschreibungen, Zinsen und Mieten, nach § 14 Abs. 2 SächsKitaG.
- (2) Berechnungsgrundlage für die weiteren Entgelte sind bei der Inanspruchnahme zusätzlicher Betreuungszeiten innerhalb der Öffnungszeiten der Einrichtung die zuletzt bekannt gemachten Personal- und Sachkosten, im Übrigen die tatsächlich entstehenden Aufwendungen.
- (3) Der Elternbeitrag beträgt
- | | |
|---|-------|
| 1. bei der Betreuung als Kinderkrippenkind gemäß § 1 Abs. 2 SächsKitaG für die Betreuungszeit von täglich 9 Stunden | 22 %, |
| 2. bei der Betreuung als Kindergartenkind gemäß § 1 Abs. 3 SächsKitaG für die Betreuungszeit von täglich 9 Stunden | 27 %, |
| 3. bei der Betreuung als Hortkind gemäß § 1 Abs. 4 SächsKitaG für die Betreuungszeit von täglich 6 Stunden | 27 % |
- der zuletzt bekanntgemachten Personal- und Sachkosten eines Platzes der entsprechenden Einrichtungsart.

Die Höhe der zu entrichtenden Elternbeiträge und der weiteren Entgelte je Betreuungsform und -zeit ab dem 01.01.2023 bis zum 31.12.2023 ist in der Anlage zu dieser Satzung dargestellt.

Die Höhe der zu entrichtenden Elternbeiträge und der weiteren Entgelte je Betreuungsform und -zeit ab dem 01.01.2024 und jeweils ab dem 01.01. der

folgenden Jahre wird im Anschluss an die Bekanntmachung der jährlichen Personal- und Sachkosten gemäß Abs. 1 im Amts- und Mitteilungsblatt der Gemeinde Cavertitz veröffentlicht.

- (4) Bei der Kindertagespflege gemäß § 3 Abs. 3 SächsKitaG wird ein Elternbeitrag erhoben für Kinder:
 - bis zur Vollendung des 3. Lebensjahres nach Abs. 3 Ziffer 1 und
 - nach Vollendung des 3. Lebensjahres nach Abs. 3 Ziffer 2.
- (5) Wird im Betreuungsvertrag eine kürzere als die in Abs. 3 genannte Betreuungsdauer vereinbart, berechnet sich der Elternbeitrag anteilig im Verhältnis der vereinbarten Betreuungszeit zur Betreuungszeit nach Abs. 3.
- (6) Für Eltern mit mehreren Kindern, die gleichzeitig eine Kindertageseinrichtung besuchen, ermäßigt sich der nach Abs. 3 und 5 gebildete Elternbeitrag wie folgt:
 - a. für das zweitälteste Kind auf 60 v. H.
 - b. für das drittälteste Kind auf 20 v. H.
 - c. für jedes weitere Kind entfällt der Elternbeitrag
- (7) Für Alleinerziehende ermäßigt sich der nach Abs. 3, 5 und 6 gebildete Elternbeitrag um weitere 10 v. H.. Als alleinerziehend gelten Personensorgeberechtigte, die mit einem oder mehreren Kindern ohne Partner im Haushalt leben und tatsächlich allein die Pflege, Betreuung und Erziehung der Kinder wahrnehmen.
- (8) Für Personensorgeberechtigte, die nicht im Ausbildungsprozess stehen bzw. die nicht berufstätig sind, werden die Ermäßigungen entsprechend Abs. 6 und 7 nur für eine 6stündige Betreuungszeit in Krippe und Kindergarten sowie eine 5stündige Betreuungszeit im Hort pro Tag gewährt. Wird eine Mehrbetreuungszeit gewünscht, müssen die Personensorgeberechtigten den Differenzbetrag für die Mehrbetreuung übernehmen. Das gleiche wird in Anwendung gebracht, wenn eine Übernahme der Elternbeiträge durch das Landratsamt Nordsachsen erfolgt.
- (9) Wird die vertraglich vereinbarte Betreuungsdauer innerhalb der Öffnungszeiten der Einrichtung überschritten oder werden Kinder nicht innerhalb der Öffnungszeit der Kindertageseinrichtung abgeholt, werden weitere Entgelte je Einrichtungsart für jede weitere angefangene Stunde erhoben.

§ 5 Gastkinder

- (1) Kinder können in Ausnahmefällen für eine tageweise Betreuung einen Gastplatz in Kindertageseinrichtungen in Anspruch nehmen, wenn in der Einrichtung freie Plätze bestehen und dadurch kein zusätzlicher Personalbedarf im Sinne von § 12 Abs. 2 SächsKitaG entsteht. Auch Kinder, die Freizeitangebote des Hortes nutzen wollen, sind Gastkinder.
- (2) Gastkinder werden auf der Grundlage einer vertraglichen Vereinbarung zwischen

den Personensorgeberechtigten und der Gemeinde Cavertitz betreut. Die Höhe der Elternbeiträge richtet sich nach § 4 Abs. 1 bis 5.

§ 6 Festsetzung, Fälligkeit und Entrichtung der Elternbeiträge und weiteren Entgelte

- (1) Die Höhe des Elternbeitrages und der weiteren Entgelte wird durch Bescheid der Gemeinde Cavertitz festgesetzt.
- (2) Der Elternbeitrag für Kinder in Kindertageseinrichtungen der Gemeinde Cavertitz ist jeweils am 15. des laufenden Monats fällig, frühestens jedoch 10 Tage nach Bekanntgabe des Abgabenbescheides.
- (3) Die weiteren Entgelte werden am Ende des Monats ermittelt und sind am 20. des darauffolgenden Monats fällig, frühestens jedoch 10 Tage nach Bekanntgabe des Abgabenbescheides.

§ 7 Verpflegungsentgelt

Das von den Eltern aufzubringende Verpflegungskostenentgelt wird auf Grundlage eines durch die Eltern direkt mit dem festgelegten Essensanbieter abzuschließenden zivilrechtlichen Vertrages über die Versorgung geregelt.

§ 8 In-Kraft-Treten

Die Satzung tritt ab 01.01.2023 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung der Gemeinde Cavertitz über die Erhebung von Elternbeiträgen und weiteren Entgelten für die Betreuung von Kindern in Kindertageseinrichtungen vom 10.11.2015 in Gestalt der 6. Änderungssatzung vom 16.11.2021 außer Kraft.

Christiane Gürth
Bürgermeisterin

Cavertitz, 08.11.2022

Anlage zu § 4 Abs. 3 der Satzung über die Erhebung von Elternbeiträgen und weiteren Entgelten für die Betreuung von Kindern in Kindertageseinrichtungen der Gemeinde Cavertitz

gültig ab 01.01.2023 bis zum 31.12.2023

1. Monatliche Elternbeiträge für die Betreuung von Kindern in Kindertageseinrichtungen

	Kinderkrippe 9 h		Kindergarten 9 h		Hort 6h		Hort 5 h	
	voller Beitrag EUR	Allein erziehend EUR	voller Beitrag EUR	Allein erziehend EUR	voller Beitrag EUR	Allein erziehend EUR	voller Beitrag EUR	Allein erziehend EUR
1. Kind	198,94	179,05	112,69	101,42	73,96	66,56	61,63	55,47
2. Kind 60%	119,36	107,42	67,61	60,85	44,38	39,94	36,98	33,28
3. Kind 20%	39,79	35,81	22,54	20,29	14,79	13,31	12,33	11,10
ab 4. Kind frei	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00

	Kinderkrippe 6 h		Kindergarten 6 h	
	voller Beitrag EUR	Allein erziehend EUR	voller Beitrag EUR	Allein erziehend EUR
1. Kind	132,63	119,37	75,13	67,62
2. Kind 60%	79,58	71,62	45,08	40,57
3. Kind 20%	26,53	23,88	15,03	13,52
ab 4. Kind frei	0,00	0,00	0,00	0,00

	Kinderkrippe 4,5 h		Kindergarten 4,5 h	
	voller Beitrag EUR	Allein erziehend EUR	voller Beitrag EUR	Allein erziehend EUR
1. Kind	99,47	89,52	56,35	50,71
2. Kind 60%	59,68	53,71	33,81	30,43
3. Kind 20%	19,89	17,90	11,27	10,14
ab 4. Kind frei	0,00	0,00	0,00	0,00

2. Weitere Entgelte gemäß § 4 – Überschreitung der Betreuungszeit innerhalb der Öffnungszeit

	Ø Personal- und Sachkosten pro Platz	mtl. Stunden	Stundensatz
Krippe 9 h	904,28 Euro	180	5,02 Euro
Kindergarten 9 h	417,36 Euro	180	2,32 Euro
Hort 6 h	273,94 Euro	120	2,28 Euro

Hinweis nach § 4 Abs. 4 SächsGemO

Gemäß § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO gelten Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der SächsGemO zustande gekommen sind, ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen.

Dies gilt nicht, wenn

1. die Ausfertigung der Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist;
2. die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Sitzung verletzt worden sind;
3. der Bürgermeister dem Beschluss nach § 52 Abs. 2 SächsGemO wegen Gesetzwidrigkeit widersprochen hat;
4. vor Ablauf der in § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO genannten Frist
 - a) die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat
oder
 - b) die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach den Ziffern 3 und 4 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.